

1 Vertragsgegenstand

- 1.1** Die e.discom Telekommunikation GmbH, Erich-Schlesinger-Straße 37, 18059 Rostock, Registergericht Rostock HRB 8310 (im folgenden „e.discom,“) stellt ihren Vertragspartnern gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Übertragungswege für Telekommunikationsdienste zur Nutzung bereit.
- 1.2** Im Rahmen dieser Dienstleistungen gelten die nachfolgenden AGB ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende AGB des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn e.discom ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2 Vertragsschluss

- 2.1** Die Angebote der e.discom sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande durch eine schriftliche Bestellung des Vertragspartners sowie eine schriftliche Bestätigung durch e.discom. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn e.discom mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnt.
- 2.2** Der Vertragspartner ist an seine Bestellung zwei Wochen gebunden da e.discom zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit der Leistung, prüfen muss. e.discom kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern.
- 2.3** Der Vertrag zwischen e.discom und dem Vertragspartner kann von e.discom ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Vertragspartner auf Verlangen der e.discom nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- 2.4** Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn e.discom den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.
- 2.5** Kündigt e.discom einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Vertragspartner verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einem Betrag zu zahlen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass e.discom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. e.discom bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

3 Leistungen von e.discom

- 3.1** e.discom stellt dem Vertragspartner für die Dauer des Vertrages die im Einzelvertrag näher spezifizierten Übertragungswege einschließlich Abschlusseinrichtung (nachfolgend nur „Übertragungsweg“) zur Nutzung bereit. Soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, erstellt e.discom den Übertragungsweg und übergibt diesen dem Vertragspartner im Anschluss zur vertraglichen Nutzung. Die durch e.discom erstellten Übertragungswege bleiben Eigentum von e.discom.
- 3.2** e.discom verpflichtet sich zur Schonung der von ihr zur Verlegung der Übertragungswege genutzten Grundstücke. Der Vertragspartner wird rechtzeitig über die Art und den Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen unterrichtet. Über die erforderlichen Baumaßnahmen stimmen sich der Vertragspartner oder dessen Beauftragte und e.discom ab.
- 3.3** e.discom stellt sicher, dass sich die bereitgestellten Übertragungswege sowie ggf. die weiteren zur Nutzung überlassenen Vorrichtungen während der Laufzeit dieses Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Alle für Wartung und Instandhaltung der Übertragungswege anfallenden Kosten sind mit dem Nutzungsentgelt abgegolten, soweit vertraglich nicht anders vereinbart.
- 3.4** Vor Übergabe der Übertragungswege wird ein messtechnischer Nachweis durch e.discom zur Feststellung der Betriebsbereitschaft des bereitgestellten Übertragungsweges erbracht. Die Messprotokolle werden dem Vertragspartner auf Verlangen zur Verfügung gestellt, und die Betriebsbereitschaft wird dem Vertragspartner schriftlich angezeigt.

4 Rechte und Pflichten des Vertragspartners

- 4.1** Der Vertragspartner darf die überlassenen Übertragungswege nur nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes sowie der einschlägigen Verordnungen und technischen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung nutzen und wird den Übertragungsweg insbesondere vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse bewahren.
- 4.2** Der Vertragspartner kann an die Abschlusseinrichtung des Übertragungsweges eigene Vorrichtungen wie weitere Leitungen und Netze innerhalb und außerhalb von Gebäuden und/oder Endeinrichtungen anschließen, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich, ausschließlich solche Vorrichtungen oder Endeinrichtungen anzuschließen, die zum Betrieb in Deutschland zugelassen sind. Der Vertragspartner wird nur die durch die e.discom vorgegebenen und zur Verfügung gestellten Standard-Schnittstellen nutzen.

- 4.3** Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes der e.discom führen können. Der Vertragspartner ist verpflichtet, keine Sicherheitsvorkehrungen des Systems der e.discom zu umgehen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen führt zu Schadenersatzansprüchen der e.discom.
- 4.4** Der Vertragspartner wird alle ihm bekannt werdenden Umstände, die die Funktionalität des Netzes der e.discom beeinträchtigen, unverzüglich der e.discom mitteilen. Erkennbare Schäden an den Anschlusseinrichtungen hat der Vertragspartner unverzüglich der e.discom aufzuzeigen.
- 4.5** Der Vertragspartner stellt unentgeltlich und rechtzeitig die im Einzelvertrag benannten Einrichtungen, insbesondere geeignete Aufstellungsräume und Leitungswege sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.
- 4.6** Der Vertragspartner wird e.discom bei ihrer Tätigkeit unterstützen, so dass e.discom ihre Leistungen nach diesem Vertrag vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Zu diesem Zweck wird der Vertragspartner insbesondere:
- (a) den Mitarbeitern von e.discom sowie Mitarbeitern von durch e.discom beauftragten Firmen Zutritt zu den durch e.discom installierten Abschlusseinrichtungen sowie den für die Erstinstallation zu betretenden Grundstücksflächen und Räumlichkeiten gewähren;
 - (b) den Mitarbeitern von e.discom die für einzuholende Genehmigungen sowie ihre Tätigkeit im Übrigen notwendigen Informationen und Unterlagen verschaffen;
 - (c) e.discom unverzüglich jede Änderung seines Namens bzw. seiner Firma, seiner Rechtsform sowie seiner Anschrift mitteilen;
 - (d) e.discom unverzüglich Mitteilung machen, sobald ihm Störungen, Schädigungen oder Mängel der überlassenen Übertragungswege oder sonstigen zur Nutzung überlassenen Vorrichtungen bekannt werden. Er wird in diesem Fall im Rahmen des ihm Zumutbaren alle Maßnahmen treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden sowie ihrer Ursachen ermöglichen;
 - (e) e.discom alle sonstigen ihm bekannten Umstände mitteilen, welche eine Beeinträchtigung des Übertragungsweges oder sonstiger Bestandteile des e.discom - Netzes zur Folge haben könnten;
 - (f) jegliche Einwirkungen auf die Anschlusseinrichtungen von e.discom unterlassen, insbesondere keinem unbefugten Dritten Zugang zu den Anschlusseinrichtungen von e.discom gestatten und
 - (g) jegliche Einwirkungen, die den Betrieb der Anlage auf dem Grundstück beeinträchtigen können, mit e.discom abstimmen.
- 4.7** Der Vertragspartner hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von e.discom vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von e.discom gemäß Auftragsbestätigung geschuldeten Leistungen e.discom unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Vertragspartner unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.
- 4.8** Der Vertragspartner haftet gegenüber e.discom für alle Schäden an Eigentum von e.discom, die durch den Vertragspartner oder einen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind. Soweit dem Vertragspartner Ansprüche gleich welcher Art gegen Dritte infolge der Verletzungshandlung zustehen, die zu seiner Ersatzpflicht gegenüber e.discom nach Satz 1 führen, wird er diese Ansprüche auf erstes schriftliches Anfordern an e.discom abtreten.
- 4.9** Der Vertragspartner benennt e.discom einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der zuständig und in der Lage ist, die im Rahmen der Bereitstellung der vertraglichen Leistung notwendigen Entscheidungen zu treffen.
- 5 Termine und Fristen/Abnahme**
- 5.1** e.discom ist bemüht, einzelvertraglich vereinbarte Fristen und Termine einzuhalten. Sie verschieben sich jedoch bei einem von e.discom nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vertragspartner den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 5.2** Kommt der Vertragspartner mit der Erbringung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten schuldhaft, kann e.discom Ersatz für den ihr entstandenen Schaden verlangen.
- 5.3** Gerät e.discom mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Vertragspartner nur dann zur Kündigung berechtigt, wenn e.discom die vertragliche Leistung auch trotz einer dann vom Vertragspartner gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens zehn Arbeitstagen noch immer nicht erbringt. § 45c TKG bleibt unberührt.
- 5.4** Der Vertragspartner ist zur Abnahme des erstellten Übertragungsweges gemäß den gesetzlichen Regelungen verpflichtet. Weigert sich der Vertragspartner, die abnahmefähigen Übertragungswege abzunehmen, so gilt die Leistung der e.discom trotzdem als abgenommen, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen (Montag bis Freitag, sofern diese Tage keine bundeseinheitlichen Feiertage sind) nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Bereitstellung durch e.discom schriftlich der Abnahme unter Benennung von Gründen widersprochen oder sobald der Vertragspartner die Nutzung der Übertragungswege aufgenommen hat. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Abnahmeverweigerung. e.discom wird den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die rechtlichen Folgen einer Fristversäumnis sowie die Möglichkeit eines Widerspruches ausdrücklich hinweisen.

6 Überlassung an Dritte

- 6.1** Der Vertragspartner darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von e.discom die Telekommunikationseinrichtungen und -infrastruktur Dritten zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Nutzung nicht überlassen und/oder diese Einrichtungen im Auftrag und für Rechnung Dritter nutzen.
- 6.2** Der Vertragspartner haftet für alle Schäden am Eigentum von e.discom, die im Zusammenhang mit einer nicht gestatteten Nutzungsüberlassung an Dritte entstehen und stellt e.discom von Ansprüchen Dritter frei, die diesen aufgrund der nicht gestatteten Nutzungsüberlassung entstanden sind oder noch entstehen.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1** Der Vertragspartner zahlt e.discom einen einmaligen Betrag für die Erstellung und Übergabe der Übertragungswege gemäß der vertraglichen Vereinbarung. e.discom kann verlangen, dass der Vertragspartner Abschlagszahlungen nach Baufortschritt leistet. e.discom stellt dem Vertragspartner im Weiteren monatlich das jeweilige Entgelt für erbrachte Leistungen entsprechend den einzelvertraglichen Vereinbarungen in Rechnung.
- 7.2** Soweit der Vertragspartner e.discom keine Einzugsermächtigung erteilt hat, ist der jeweilige Rechnungsbetrag mit Zugang der Rechnung fällig und vierzehn Tage ab Rechnungsdatum zahlbar. Hat der Vertragspartner e.discom eine Einzugsermächtigung erteilt, wird e.discom den jeweiligen Rechnungsbetrag vierzehn Tage nach Rechnungsdatum vom Konto des Vertragspartners abbuchen.
- 7.3** Beanstandet der Vertragspartner eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber e.discom schriftlich erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. e.discom wird den Vertragspartner in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Vertragspartners nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit e.discom die Überprüfung der Beanstandung möglich ist.

8 Zahlungsverzug

- 8.1** Kommt der Vertragspartner für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht in Verzug, so darf e.discom die bereitgestellten Übertragungswege auf Kosten des Vertragspartners bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderung sperren. e.discom darf das Vertragsverhältnis kündigen, nachdem e.discom den Vertragspartner unter Setzen einer weiteren Frist von 14 Tagen zur Zahlung aufgefordert hat, und die gesetzte Frist verstrichen ist, ohne dass die Forderung vollständig ausgeglichen wurde.
- 8.2** Ist der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug, so werden ungeachtet der vorstehend beschriebenen Rechtsfolgen auf den offenstehenden Betrag Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche behält sich e.discom vor.
- 8.3** Wenn der Vertragspartner mit der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages von mindestens 75 € in Verzug ist, ist e.discom berechtigt, die vertraglichen Leistungen einzustellen und insbesondere den Übertragungsweg zu sperren, bis der Vertragspartner seine fälligen Verbindlichkeiten bezahlt hat.

9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Gegen Forderungen von e.discom steht dem Vertragspartner die Befugnis zur Aufrechnung nur zu, soweit die Gegenansprüche durch e.discom anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Vertragspartner steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

10 Gewährleistung von e.discom

- 10.1** e.discom gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes. e.discom übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der e.discom, die auf
- (a) Eingriffe des Vertragspartners oder Dritter in das Telekommunikationsnetz der e.discom,
 - (b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von e.discom durch Vertragspartner oder Dritte oder
 - (c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der e.discom erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Vertragspartner oder Dritte zurückzuführen sind, es sei denn, e.discom trifft ein Verschulden.
- 10.2** e.discom verpflichtet sich, Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich zu beseitigen.
- 10.3** Der Vertragspartner hat hierfür e.discom alle erkennbaren Mängel oder Störungen unverzüglich mitzuteilen. Der Vertragspartner hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel, der Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Der Vertragspartner wird in zumutbarem Umfang e.discom oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen. Ansprüche des Vertragspartners wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 12 dieser AGBs ergebenden Haftungsumfang beschränkt.
- 10.4** Hat der Vertragspartner die Störung zu vertreten, oder liegt die vom Vertragspartner angezeigte Störung nicht vor, so ist der Vertragspartner e.discom zum Ersatz der Aufwendungen für die Prüfung und Behebung der Störung verpflichtet. In diesem Fall kann e.discom vom Vertragspartner eine Aufwandspauschale in Höhe von 560,- EUR verlangen. Es bleibt dem Vertragspartner unbenommen nachzuweisen, dass e.discom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 10.5** e.discom wird den Vertragspartner bei längeren, vorübergehenden Leistungsunterbrechungen über Art, Dauer und Ausmaß der Unterbrechung unterrichten. e.discom ist zur Unterbrechung berechtigt, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Netzes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes erforderlich ist.

11 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist e.discom von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall höherer Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Arbeitskämpfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, Beschlagnahme, Embargo, behördliche Maßnahmen, Maßnahmen von Flughafen- und Hafenbetreibern, Störungen von TK-Netzen und Gateways, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt von e.discom liegen, Störungen im Bereich der Dienste eines Netzbetreibers, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von e.discom oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern eintreten und ähnliche Umstände, soweit sie von der e.discom nicht zu vertreten sind. Ist das Ende der Leistungsverhinderung nicht absehbar oder dauert es länger als zehn (10) Arbeitstage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

12 Haftung

12.1 Für Personenschäden haftet e.discom unbeschränkt

12.2 Für sonstige Schäden haftet e.discom, wenn der Schaden von e.discom, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. e.discom haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.

12.3 Darüber hinaus ist die Haftung der e.discom, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern e.discom aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

12.4 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet e.discom nur, wenn e.discom deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Vertragspartner sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

12.5 Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der e.discom, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

12.6 Im Übrigen ist die Haftung der e.discom ausgeschlossen.

12.7 Der Vertragspartner haftet e.discom für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen.

12.8 Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

13 Vertragsdauer/Kündigung/Vertragsabwicklung

13.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt an dem vertraglich vereinbarten Datum. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch e.discom. Die Pflicht zur Zahlung der monatlichen Nutzungsentgelte entsteht erst mit Herstellung der Nutzungsbereitschaft des Übertragungsweges, d.h. spätestens mit der Abnahme im Sinne von Ziffer 5.4.

13.2 Verträge, für die eine Mindestlaufzeit vereinbart worden ist, verlängern sich um zwölf Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende schriftlich kündigt.

13.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist e.discom berechtigt und verpflichtet, die von ihr errichteten Vorrichtungen auf eigene Kosten nach Vertragsende zu entfernen. e.discom wird dabei auf die Belange des Vertragspartners soweit als möglich Rücksicht nehmen.

14 Vorzeitige Beendigung/Schadenersatz

Kündigt der Vertragspartner das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde oder verhindert der Vertragspartner die Erstellung eines Anschlusses ganz oder teilweise mit der Folge, dass e.discom den Vertrag kündigt, so hat er e.discom die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen, mindestens jedoch 2.500,-EUR zu ersetzen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass e.discom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. e.discom bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

15 Außerordentliche Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten fortlaufend verletzt und diese Pflichtverletzungen auch trotz Mahnung von e.discom nicht abstellt. Dazu gehören beispielsweise Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen. Für den Fall der außerordentlichen Kündigung behält sich e.discom ausdrücklich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

16 Sicherheitsleistung/Bonitätsprüfung

16.1 e.discom kann bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Vertragspartners die Annahme des Antrages des Vertragspartners ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen.

16.2 e.discom ist berechtigt, ihre Leistungen auch nach Vertragsschluss von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen, wenn der Vertragspartner sich mit Forderungen der e.discom in Verzug befindet oder wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird.

16.3 Die Sicherheitsleistung ist in Höhe der Summe der Forderungen aus den drei zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträumen zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird 7 Tage nach Aufforderung fällig. e.discom wird die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

16.4 Erteilt ein Vertragspartner, der Unternehmer ist, hierzu seine Einwilligung, darf die e.discom neben den bei Kaufleuten üblichen Wirtschaftsauskunfteien auch bei der vom Vertragspartner benannten Bank die banküblichen Auskünfte über die Geschäftsbeziehung zu dem Vertragspartner einholen.

17 Datenschutz/Fernmeldegeheimnis

17.1 Personenbezogene Daten des Vertragspartners werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG oder das TKG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

17.2 e.discom wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

18 Geheimhaltung

18.1 e.discom und der Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und von dem jeweils anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehenden Informationen der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von 3 Jahren fort. Beide Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.

18.2 Als vertraulich gelten Informationen insbesondere dann, wenn Unterlagen mit der Erklärung an den Empfänger übergeben werden, dass dieser die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln habe und die einen entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk aufweisen. Als vertraulich gelten darüber hinaus die Kenntnisse, die e.discom bei der Erbringung von Leistungen für den Vertragspartner gewinnt und die Tatsache der Leistungserbringung für den Vertragspartner sowie deren Ergebnisse. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich

(a) dem die Informationen offenlegenden Partner vor Kenntnissgabe durch den anderen Partner bekannt oder zugänglich gemacht waren oder

(b) dem die Information offenlegenden Partner nach Kenntnissgabe durch den anderen Vertragspartner auf rechtmäßige Weise auch durch Dritte bekanntgegeben werden, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen oder

(c) aufgrund von Veröffentlichungen Gemeingut der Fachwelt waren oder nach Kenntnissgabe wurden.

19 Schlichtung

Macht der Vertragspartner geltend, e.discom habe ihm gegenüber Pflichten aufgrund kundenschutzrelevanter Normen des TKG nicht erfüllt, kann er gebührenpflichtig die Bundesnetzagentur zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

20 Schlussbestimmungen

20.1 Der Vertragspartner kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch e.discom auf einen Dritten übertragen. e.discom kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen, in diesem Fall bleibt dem Vertragspartner das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen.

20.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Partner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20.3 Sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Rostock Gerichtsstand. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.